

ETL | ADHOGA

Steuerberatung für Hotellerie und Gastronomie

Sei du besonders.

Überlasse uns Steuern, Recht und Unternehmensprozesse

K leinkariert

A ufwendig

S chlampig geführt

S chwierig zu verstehen

E infallstor in der Betriebsprüfung

Elektronische Kassen – was heute bereits gilt

- Bei elektronischen Kassensystemen TSE-Absicherung jedes Geschäftsvorfalles
- Meldung der Kasse über ELSTER binnen eines Monats nach Anschaffung
- Belegausgabepflicht
- DSFinV-K-Exportfähigkeit für den Prüfungsfall durch das Finanzamt (Version 2.4)
- eine Verfahrensdokumentation laut GoBD
- die revisionssichere Aufbewahrung der Kassendaten über die gesetzlichen Fristen



Entwurf eines neuen Kassengesetzes

- 07.01.2026 BMF-Evaluierungsbericht beleuchtet Kassengesetz und KassenSichV
- 02.06.2026 geleakter Kassengesetz-Entwurf aus dem BMF ist in Umlauf
- 07.08.2026 Veröffentlichung durch das Bundesfinanzministerium als
„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts“
- 13.08.2026 schon nach 6 Tagen Ablauf der Frist zur Verbandsanhörung
- Was nun folgt: Auswertung der Stellungnahmen von DEHOGA, DIHK, u.a. und gegebenenfalls Überarbeitung des Entwurfs



Neues Kassengesetz – warum überhaupt?

- Soll der Bekämpfung von Steuerhinterziehung, insbesondere im Zusammenhang mit Kasseneinnahmen, dienen
- Dient der Umsetzung der im Koalitionsvertrag (von CDU/CSU und SPD in 2025) vereinbarten Maßnahmen zur Einführung einer Kassenpflicht ab 100.000 Euro und zur Abschaffung der papierhaften Belegausgabepflicht
- Soll den Anteil offener Ladenkassen (OLK) in bargeldintensiven Branchen einschränken
- **Hinweis:** Anteil der derzeit noch zulässigen OLK wird laut Evaluierungsbericht auf ca. 15 -20 % geschätzt; der Gesetzes-Entwurf geht von ca. 5 % aus (114.800 OLK zu 2,2 Mio. Registrierkassen).

Neues Kassengesetz: 100.000-Euro-Grenze

- elektronische Kassenpflicht bei einem Gesamtumsatz von mehr als 100.000 € im Kalenderjahr – soll bereits zum 01.01.2028 greifen
- nach dem Wortlaut keine Barumsatzgrenze! Sie knüpft nicht daran an, ob ein Unternehmen 100.000 Euro in bar vereinnahmt
- Damit kann die Kassenpflicht auch Betriebe treffen, die nur einen sehr kleinen Teil ihres Umsatzes bar vereinnahmen. Entscheidend ist der Gesamtumsatz des Steuerpflichtigen – nicht die Höhe der Bargeldeinnahmen.
- Betrifft somit auch Kassen beim Empfang, Sekretariat, Pförtnerstelle, Praxis, wenn kleinere Beträge bar vereinnahmt werden.

Neues Kassengesetz: 100.000-Euro-Grenze

- Gesamtumsatz 2027 > 100.000 € → Kassenpflicht ab 01.01.2028
- Erstmalige Überschreitung ab 2028 → Kassenpflicht ab 01.04. des Folgejahres
- Später wieder ≤ 100.000 € → Kassenpflicht endet erst nach drei aufeinanderfolgenden Jahren unterhalb der Grenze
- Zudem soll das Überschreiten der Umsatzgrenze innerhalb eines Monats nach Eintritt der Kassenpflicht elektronisch an das zuständige Finanzamt gemeldet werden.

100.000-Euro-Grenze – Ausnahmen

- Bei bestimmten Umsätzen außerhalb der Betriebsstätte müssen die Einnahmen unverzüglich nach Rückkehr in die Betriebsstätte in einem elektronischen Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Absatz 1 der Abgabenordnung nacherfasst werden (z. B. bei Skilehrern, beim Verkauf an Straßenrändern) – geplant laut Diskussionsentwurf zur KassenPflAusnV.
- Das Gleiche soll gelten, wenn Leistungen in temporären oder mobilen Einrichtungen, die dem Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen dienen, erbracht werden. Die Einnahmen sind jedoch täglich in einem elektronischen Aufzeichnungssystem nachzuerfassen (z. B. Marktstand) – geplant laut Diskussionsentwurf zur KassenPflAusnV.
- laut Gesetzentwurf: **individuelle Härtefallbefreiung nach § 148 AO**

Kritik an der 100.000-Euro-Grenze

- Die Grenze knüpft an den umsatzsteuerlichen Gesamtumsatz an – nicht an den Barumsatz.
- Bruch in der Systematik - Kassenpflicht sollte eigentlich nur dort greifen, wo tatsächlich kassenrelevante Bargeschäfte getätigt werden
- Sehr weitreichende Pflicht auch für alle Betriebe und Dienstleister mit nur geringen Barumsätzen;
- auch nebenberuflich Tätige können bei Überschreitung der 100.000-EUR-Grenze betroffen sein
- Starttermin für die Kassenpflicht unrealistisch
- Verhältnismäßige und praxistaugliche Ausnahmeregelungen fehlen!
- Praxisangaben für professionelle Gastro-Kassensysteme: ca. 2.700–8.000 € – je nach Ausstattung
(Quelle: IWW-Sonderausgabe 2026 zum Evaluierungsbericht)

Neues Kassengesetz: Belegpflicht

- Der Kassenbon macht überprüfbar, ob der Geschäftsvorfall tatsächlich im eAS erfasst wurde, und erschwert dadurch die Nichteingabe
- Ab 01.01.2028: Papierbonpflicht entfällt – digitale Belegbereitstellung kommt
- Elektronische Belegbereitstellungspflicht als QR-Code, Download-Link, NFC, E-Mail, Kundenkonto
- Weiterhin keine Pflicht des Kunden, den Beleg tatsächlich abzurufen bzw. entgegenzunehmen
- Befreiungsmöglichkeit aus Zumutbarkeitsgründen beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl nicht bekannter Personen.
- Der zivilrechtliche Anspruch des Gastes auf eine Quittung nach § 368 BGB besteht weiterhin

§ 374a AO-E – Straftatbestand für Manipulationssoftware

- gilt für Fälle, in denen Kassensysteme durch den Einsatz von Software so verändert werden, dass die TSE umgangen oder nicht mehr angesprochen wird
- Erfasst werden auch Programme, die aufgezeichnete Kassendaten nachträglich manipulieren oder verhindern, dass Daten unmittelbar an die TSE übergeben werden
- Sanktioniert wird der Einsatz, das Bewerben und das In-Verkehr-Bringen entsprechender Programme oder Programmbestandteile bzw. der Versuch
- Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren
- Auch TSE-geschützte Kassensysteme können durch Manipulationssoftware bzw. durch Umgehung der TSE angegriffen werden

Bußgelder, Straftatbestände und weitere Nebenfolgen

- Neue und erweiterte Bußgeldtatbestände
- Ein Verstoß gegen die Kassenpflicht, die Belegausgabe bzw. die elektronische Belegbereitstellung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar!
- Verstoß gegen die neue Kassenpflicht: bis zu 25.000 € Bußgeld
- Verstoß gegen die Belegausgabe-/Belegbereitstellungspflicht: bis zu 5.000 €
- Bei einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen bestimmter Steuerstraftaten kann das Gericht die Fähigkeit aberkennen, öffentliche Ämter zu bekleiden bzw. Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen. Außerdem werden Einziehungsmöglichkeiten erweitert.

Mehr Befugnisse der Finanzverwaltung

- Kassen-Nachschau nicht nur durch das für die Besteuerung zuständige Finanzamt, sondern auch durch das Finanzamt, in dessen Bezirk die Kasse eingesetzt wird. Betrifft mobile oder wechselnde Einsatzorte wie z. B. Märkte, Messen, Kirmes, Weihnachtsmärkte
- Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse bei Fälschung technischer Aufzeichnungen von eAS. Finanzverwaltung soll stärker ermitteln dürfen
- Bundeszentralamt für Steuern soll Koordinierungsaufgaben bei Steuerstraßverfahren mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung erhalten

TSE-Wechsel und Datenzugriff

- Erweiterung der bestehenden Kassenmeldepflicht – Austausch der TSE soll dem Finanzamt innerhalb eines Monats mitgeteilt werden
- Die Gültigkeit von TSE-Zertifikaten ist zeitlich begrenzt; laut Entwurfsbegründung beträgt sie in der Regel fünf Jahre
- Bei fehlendem Datenzugriff in einer Außenprüfung ist ein Verzögerungsgeld von 2.500 bis 250.000 € vorgesehen
- Bei unzulässiger Verlagerung elektronischer Buchführung in Drittstaaten ist ein Verlagerungsgeld von 2.500 bis 100.000 € vorgesehen

Neues Kassengesetz: Fazit

- Mehr Kassenvorgaben, mehr Meldepflichten, mehr technische Kontrolle und mehr Sanktionen
- Die Vorgaben werden noch weiter verschärft
- Manipulationsrisiken bleiben trotz TSE bestehen
- Entlastung durch Wegfall der Papierbonpflicht

Rezept für sorglosen Schlaf

1. Ein sauber eingerichtetes Kassensystem
2. Ein Kassenbuch, das die tatsächlichen Geschäftsvorfälle wiedergibt
3. In der Verfahrensdokumentation ist der gewollte Prozess abgebildet
4. Regelmäßig wird nachgesehen, ob alles auch so läuft, wie es soll
5. Unterstützung durch einen Steuerberater, der die Branche kennt und sich kümmert

Vielen lieben Dank
für die Aufmerksamkeit



Social Media